

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Rottach-Egern

§1

Die Freie Wählergemeinschaft Rottach-Egern ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Rottach-Egern. Die Bezeichnung der Vereinigung lautet „Freie Wählergemeinschaft Rottach-Egern“ (FWG).

§ 2

Zweck der Vereinigung ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Mandatsträgern der FWG Rottach-Egern.

Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sind:

- a) Information der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Belange,
- b) Durchführung von Versammlungen und Vorträgen,
- c) Aufstellung von Bewerbern für kommunalpolitische Mandate.

§ 3.1

Mitglied kann jede(r) in der Gemeinde Rottach-Egern wahlberechtigte(r) Bürger(in) werden, der/die keiner Partei angehört.

§ 3.2

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 3.3

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss oder dem Tode des Mitglieds.

- a) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
- b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FWG schadet. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung u beschließen ist. Beiträge, Spenden und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5

Die Organe der FWG Rottach-Egern sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6.1

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Sprecher
- 2. Sprecher
- Schriftführer
- Kassier
- sowie den Mandatsträgern als beratende Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden einer Person aus dem Vorstand wird für die restliche Amtszeit von den verbleibenden Amtsträgern ein Nachfolger gewählt.

§ 6.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, unter ihnen muss sich der 1. oder der 2. Sprecher befinden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6.3

Der 1. Sprecher oder der 2. Sprecher vertritt die FWG nach innen und außen.

§ 6.4

Der 1. Sprecher oder bei dessen Verhinderung der 2. Sprecher hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und diese zu leiten.

§ 6.5

Vom Schriftführer ist über jede Vorstandssitzung sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen.

§ 6.6

Dem Kassier obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er, der 1. oder 2. Sprecher oder der Schriftführer hat die Spendenbescheinigungen auszustellen und zu unterzeichnen. Bei der Jahreshauptversammlung hat der Kassier über die Vermögensverhältnisse des Vereins Bericht zu erstatten. Die Richtigkeit des Berichtes ist von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu überprüfen. Erst dann kann dem Kassier von der Jahreshauptversammlung die Entlastung erteilt werden.

§ 6.7

Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Jahreshauptversammlung.

§ 7.1

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 7.2

Für alle Versammlungen soll acht Tage vor dem Termin eine Ladung erfolgen, die die Tagesordnung enthält.

§ 7.3

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 7.4

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Die Auflösung der FWG kann nur erfolgen, wenn 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung dies beschließen. Wird die FWG aufgelöst, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit, welcher gemeinnützigen Organisation das Vereinsvermögen zufallen soll. Die Versammlung bestimmt den Liquidator.

§ 9

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Rottach-Egern, den.....

.....

1. Sprecher

Vermerk:

Die Stammsatzung wurde am 12.6.1989 mit 33:0 Stimmen errichtet.

Am.....wurde die Satzung auf Anraten des Finanzamtes Rosenheim ergänzt.

Geschäftsordnung der Freien Wählergemeinschaft Rottach-Egern

§1

Die Freie Wählergemeinschaft Rottach-Egern ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Rottach-Egern ohne feste Mitgliedschaften. Die Bezeichnung der Vereinigung lautet „Freie Wählergemeinschaft Rottach-Egern“ (FWG).

§ 2

Zweck der Vereinigung ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch Förderung und Unterstützung von Mandatsträgern der FWG Rottach-Egern.

Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sind:

- d) Information der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Belange,
- e) Durchführung von Versammlungen und Vorträgen und
- f) Aufstellung von Bewerbern für kommunalpolitische Mandate.

§ 3

In der FWG ist jeder volljährige Bürger der Gemeinde Rottach-Egern stimmberechtigt und wählbar, der nicht Mitglied einer politischen Partei ist.

§ 4

Um die Organisation und Durchführung der Zwecke zu gewährleisten, sind folgende Amtsträger zu bestimmen: Sprecher, stellvertretender Sprecher, Kassier und Schriftführer.

§ 5

Die Bestimmung der Amtsträger erfolgt in einer Wahl. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Bei Ausscheiden wird für die Restzeit der Amtsperiode der übrigen ein Nachfolger gewählt.

§ 6

Eingegangene Spenden dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke der FWG verwendet werden.

§ 7

Zur Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen sind nur die in § 4 genannten Amtsträger berechtigt.